Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in Bezug auf die internen Kontroll- und Auditsysteme für das Gemeinschaftliche Sortenamt und den Zugang zu Dokumenten dieses Amtes

(2002/C 331 E/13)

KOM(2002) 406 endg. — 2002/0174(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Juli 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz [1] müssen harmonisiert werden. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. ... des Rates vom ... über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften wird für die Gemeinschaftsorgane und die Einrichtungen, auf die Artikel 185 dieser Haushaltsordnung Anwendung findet, das System der zentralisierten Ex-ante-Finanzkontrolle durch zeitgemäßere Kontroll- und Auditsysteme ersetzt.

(2) Das Gemeinschaftliche Sortenamt sollte über Kontroll- und Auditsysteme verfügen, die den von den Gemeinschaftsorganen und den oben genannten Einrichtungen verwendeten Systemen vergleichbar sind.

(3) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt [2].

(4) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften über den Zugang zu ihren Dokumenten verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.

(5) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf das Gemeinschaftliche Sortenamt zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

(6) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 muss dementsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer Artikel 33a eingefügt:

„*Artikel 33a*

Zugang zu Dokumenten

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) findet Anwendung auf die Dokumente des Amtes.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die das Amt gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

(*) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.“

2. Artikel 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit des Präsidenten beläuft sich auf höchstens fünf Jahre; auf Vorschlag der Kommission, den diese nach Stellungnahme des Verwaltungsrats vorlegt, kann sie nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

In Artikel 43 Absatz 3 werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch „nach Absatz 1“, und folgender Satz wird angefügt:

„Ihre Amtszeit kann auf Vorschlag der Kommission, den diese nach Stellungnahme des Verwaltungsrats vorlegt, mehrmals um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

[1] ABl. L 227 vom 19.4.1994, S. 1, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2506/95 (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 3).

[2] ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

3. Artikel 111 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Gemeinschaftlichen Sortenamt wird das Amt eines Internen Prüfers eingerichtet, das unter Einhaltung der einschlägigen internationalen Normen ausgeübt werden muss. Der vom Präsidenten benannte Interne Prüfer ist diesem gegenüber für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Systeme und der Haushaltsvollzugsverfahren verantwortlich.

Der Interne Prüfer berät den Präsidenten in Fragen der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung abgibt.

Der Anweisungsbefugte führt interne Kontrollsysteme und -verfahren ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [. . .] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.